

Angelsportverein Jübek und Umgebung e.V.

Satzungsneufassung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein Jübek und Umgebung e.V. Er hat seinen Sitz in Eggebek und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Flensburg.
- (2) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und des Kreissportfischerverbandes Schleswig-Flensburg e.V.
- (3) Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins im Rahmen des Datenschutzrechtes und für satzungsgemäße Zwecke zu verarbeiten.
- (4) Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gelten gleichberechtigt die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern, die sich gemeinsam verbunden fühlen durch eine innere Zuneigung und Hinwendung zur Natur. Er ist in besonderer Weise verpflichtet zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt in den heimatischen Gewässern. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Mitglieder durch aktive Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und sonstigen Organisationen,
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten der Lebensgrundlagen einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere an den Gewässern der Region,
 - c. die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Körperschaften und Personen in allen Belangen der Fischerei, insbesondere das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
 - d. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Vereinsgewässer und alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen. Unterstützt werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes, auch durch Renaturierungen ehemals verbauter Flüsse und Bäche;
 - e. Eigentums- oder Besitzerwerb an Gewässern sowie deren Bewirtschaftung im Rahmen von Bewirtschaftungs- und Hegeplänen,
 - f. Information, Aus- und Fortbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und der waidgerechten Angelfischereiausübung,
 - g. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - h. eine Jugendarbeit mit zweckdienlicher Ausbildung, um jugendlichen Mitgliedern Grundsätze und Inhalte des Arten- und Tierschutzes sowie der waidgerechten Angelfischereiausübung nahezubringen,
 - i. Unterstützung relevanter Anliegen der Fremdenverkehrseinrichtungen,

- j. aktive Beteiligung an der Planung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen für die Fischereischeinprüfung,
- k. die Organisation und Durchführung von Gemeinschafts- und Castingsportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, den Vereinszweck unterstützt und gegen die keine Versagungsgründe für die Erteilung eines Fischereischeines vorliegen. Der Verein bietet aktive und passive Mitgliedschaften.
- (2) Aktive und passive Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung. Passive Mitglieder erhalten jedoch keine Fischereierlaubnisscheine und sind nicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes verpflichtet. Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitgliedes oder durch stillschweigendes Verhalten, in dem keine Verlängerung der Fischereierlaubnisscheine vorgenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt einen formgebundenen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle voraus. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt. Die Mitgliedschaft wird begründet durch
 - a. Aufnahmebeschluss der Vereinsleitung,
 - b. Nachweis der erfolgten Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Für die beantragte aktive Mitgliedschaft ist der Nachweis eines gültigen Fischereischeines zu führen,
 - c. Aushändigung des Mitgliedsausweises und der sonstigen zur Ausübung der Angelfischerei benötigten Dokumente.
- (4) Über sonstige Mitgliedschaften entscheidet die Vereinsleitung im Einzelfall.
- (5) Gründe einer etwaigen Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung; sie kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Durch die Kündigung wird das Mitglied nicht entbunden von der Zahlung fälliger Beiträge und von der Erfüllung sonstiger gegenüber dem Verein bestehender Verpflichtungen.
 - b. Tod des Mitgliedes,
 - c. Ausschluss; ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es:
 - 1. gegen die Satzung, gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstoßen, andere dazu angestiftet, Beihilfe geleistet oder solche Taten bewusst geduldet hat,

2. den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt,
 3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile zu Lasten des Vereins nutzt oder mit dem Verein um Besitz- oder Eigentumserwerb an einem Gewässer unmittelbar konkurriert,
 4. sich am Vereinsvermögen bereichert,
 5. den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht begleicht oder die sonstigen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- d. Erlöschen des Vereins.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist rechtzeitig Gelegenheit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen schriftlich oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle zu erklären. Das Anhörungsverfahren findet jedoch nicht statt für einen Ausschluss nach Abs. 1 c) Ziff. 5 dieser Bestimmung.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anrufung des Aufsichtsrates über die Geschäftsstelle zulässig. Eine fristgerechte Anrufung des Aufsichtsrates hat hinsichtlich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Soweit sich nicht aus der Art der Mitgliedschaft satzungsmäßige Einschränkungen ergeben, haben die Mitglieder folgende Rechte:
- a. Ausübung der waidgerechten Angelfischerei in den Vereinsgewässern nach Maßgabe der Rechtsvorschriften sowie unter Beachtung der ergänzend von der Vereinsleitung bekanntgegebenen Anordnungen und Weisungen,
 - b. schonende und pflegliche Nutzung aller vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen,
 - c. Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Gemeinschaftsveranstaltungen und Turnieren im Bereich Castingsport sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - d. Mitwirkung in Gewässer- und Naturschutzangelegenheiten nach Absprache mit dem zuständigen Dezernat,
 - e. Beratung und Unterstützung in allen angelfischereilichen Angelegenheiten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich folgende Pflichten:
- a. den Vereinszweck zu unterstützen und sich für dessen Verwirklichung nach besten Kräften einzusetzen,
 - b. fällige Vereinsbeiträge und sonstigen Abgaben zu entrichten und den sonstigen gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen, insbesondere zur Ableistung der festgesetzten Arbeitsdienststunden, in vollem Umfang nachzukommen. Weibliche Vereinsmitglieder sind von der Arbeitsdienstpflicht befreit.
 - c. den Weisungen der Fischereiaufseher, des Vorstandes und der Vereinsleitung Folge zu leisten und Anordnungen zu beachten,
 - d. jedwede Betätigung im Verein hat unter Beachtung und Rücksichtnahme auf fremdes Eigentum und Nutzungsrechte Dritter zu erfolgen.

§ 7 Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Vereinslebens

- (1) Das gesamte Vereinsgeschehen wird getragen von dem Gedanken des satzungskonformen und kameradschaftlichen Verhaltens eines jeden einzelnen.
- (2) Verstöße gegen fischereirelevante Gesetze und Verordnungen, gegen die Bestimmungen der Satzung, Anordnungen und Weisungen des Vorstandes oder der Vereinsleitung können in minder schweren Fällen mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
- a. Ermahnung mit und ohne Auflagen,

- b. Verweis mit und ohne Auflagen,
- c. zeitweiligem Entzug der Fischereierlaubnis für bestimmte oder alle Vereinsgewässer,
- d. Ableistung zusätzlicher Arbeitsdienststunden,
- e. Verhängung einer Geldbuße.

Es können auch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zusammen angewandt werden.

- (3) Über Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen Mitglieder der Vereinsleitung, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind, kann über Maßnahmen nur der Aufsichtsrat befinden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Maßnahmen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, den Vorsitzenden des Vorstandes und den 2. Vorsitzenden.
- (4) Das in § 5 für einen Ausschluss niedergelegte Verfahren gilt auch für Maßnahmen nach Abs. 2 a) bis e) dieser Bestimmung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Art und Umfang der Auslagenerstattung sind in einer vom Vorstand zu erlassenen Vereinsordnung zu regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung befindet über Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- (2) Der Vorstand hat jeweils bis zum 30.04. eines jeden Jahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt über die vereinseigene Webseite www.asvjuebek.de. Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Termin der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sind.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Beachtung der Form und Ladungsfrist einzuberufen auf Ersuchen des Aufsichtsrates, wenn es im Interesse des Vereines geboten erscheint, sowie auf Beschluss der Vereinsleitung und auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 37 BGB.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einem offenen Abstimmungsverfahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt der Aufsichtsrat das mit der Versammlungsleitung zu beauftragende Mitglied der Vereinsleitung. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Vertreter die Versammlungsleitung. Dieses gilt auch für Maßnahmen, die sich gegen den Vorsitzenden des Vorstandes oder den 2. Vorsitzenden richten.
- (6) Der Vorstand hat am Versammlungsort Hausrecht und ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für einen ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlich sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - b. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates,

- d. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e. Genehmigung des Handlungskostenvoranschlages,
 - f. Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden,
 - g. Festsetzung von Umlagen, des Jahresbeitrages und der Arbeitsdienststunden sowie der Höhe des entsprechenden Ersatzentgeltes,
 - h. Ausschlussverfahren nach § 5 und Maßnahmen nach § 7 gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, den Vorsitzenden des Vorstandes und den 2. Vorsitzenden,
 - i. Satzungsänderung und
 - j. Vereinsauflösung.
- (8) Die Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden ist vom Aufsichtsrat zu beantragen. Wird die Entlastung nicht erteilt, kann die Mitgliederversammlung den Aufsichtsrat mit der sofortigen Untersuchung der Vorkommnisse, die der Entlastung entgegenstehen, beauftragen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Untersuchungen ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören 6 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Vertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in einem offenen Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.
- (3) Dem Aufsichtsrat werden folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a. Bestellung der Mitglieder der Vereinsleitung für die Dauer von 5 Jahren und Bestätigung der Wahl des Fachbereichsleiters - Jugendarbeit -,
 - b. umfassende Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes und der Vereinsleitung. Dem Aufsichtsrat sind auf Verlangen die benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - c. Vornahme aller Prüfungshandlungen im Rahmen der Finanz- und Vermögensverwaltung. Hierzu gehört auch eine Prüfung des von der Vereinsleitung aufzustellenden Jahresabschlusses und die Einhaltung des Handlungskostenvoranschlages,
 - d. Einleitung von Ausschlussverfahren nach § 5 und Maßnahmen nach § 7 gegen Mitglieder der Vereinsleitung,
 - e. Beschwerdeinstanz für Ausschlussverfahren nach § 5 und Maßnahmen nach § 7 gegen Mitglieder des Vereins,
 - f. Abgabe des Rechenschaftsberichtes zur Mitgliederversammlung. Der Rechenschaftsbericht hat Aussagen über die Positionen von a) bis e) zu enthalten. Weiter ist festzustellen, ob dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem 2. Vorsitzenden Entlastung erteilt werden kann.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Es müssen im Geschäftsjahr mindestens 2 Sitzungen einberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt außerdem zusammen, wenn dieses vom Vorstand unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe beantragt wird. An Sitzungen des Aufsichtsrates, die auf Antrag des Vorstandes stattfinden, nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und/oder der 2. Vorsitzende mit beratender Stimme teil.

§ 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist für einen geordneten Geschäftsablauf verantwortlich. Im Rahmen des Vereinszweckes bestimmt er die Richtlinien und ist weiter befugt, Regelungen für eine zweckmäßige Aufgabenverteilung in der Vereinsleitung zu treffen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist es dem Vorstand gestattet, seine Zuständigkeiten auf die Vereinsleitung zu übertragen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn die Belange des Vereines es erfordern. Zu diesen Sitzungen sind der Geschäftsführer und der Gewässerobmann oder deren Vertreter einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 12 Vereinsleitung

- (1) Die Leitung des Vereins erfolgt durch folgende Dezernate, die selbständig und eigenverantwortlich die jeweiligen Aufgaben der ihnen zugeordneten Fachbereiche wahrnehmen:
 - a. Dezernat (A) für Verwaltungs- und sonstige Vereinsangelegenheiten,
 - b. Dezernat (B) für Gewässer- und Naturschutzangelegenheiten.

Ein Dezernat setzt sich zusammen aus:

- dem Dezernenten (der Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende)
 - dem Geschäftsführer Dezernat (A) bzw. dem Gewässerobmann Dezernat (B) und deren Vertreter, die von den Fachbereichsleitern des jeweiligen Dezernates gewählt werden.
 - den Fachbereichsleitern, die auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernat vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.
- (2) Die Dezernate entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen andere Regelungen zu beachten sind. Der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende treffen eine einvernehmliche Regelung über die Dezernatsverteilung.
 - (3) Die Sitzungen der Dezernate werden vom Geschäftsführer bzw. Gewässerobmann oder deren Vertreter im Einvernehmen mit dem Dezernenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung eine Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Soweit es für Entscheidungen der Dezernate angezeigt ist, können Mitglieder des Aufsichtsrates, Fachbereichsleiter aus dem anderen Dezernat oder sachkundige Mitglieder des Vereines beratend hinzugezogen werden. Das Dezernat ist beschlussfähig, wenn der Dezernent, der Geschäftsführer bzw. Gewässerobmann sowie mindestens ein Fachbereichsleiter anwesend sind. Beschlüsse in den Dezernaten werden mit einfacher Mehrheit in einem offenen Abstimmungsverfahren herbeigeführt.
 - (4) Der Vorstand kann weitere Dezernate einrichten und die Zugehörigkeit der Fachbereichsleiter zu den Dezernaten bestimmen.
 - (5) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine gemeinsame Sitzung der Dezernate einberufen werden. In dieser Sitzung werden die Rahmenbedingungen der künftigen Vereinsarbeit festgelegt und die nötigen Abstimmungen zwischen den Dezernaten getroffen.

§ 13 Jugendgruppe

- (1) Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Jugendgruppe zusammengeschlossen.
- (2) Zweck der Jugendarbeit im Verein ist es, die Jugendlichen nach Maßgabe dieser Satzung mit waidgerechtem Verhalten vertraut zu machen, sie zu einem umweltgerechten Bewusstsein heranzubilden und jugendpflegerisch zu betreuen.
- (3) Die Jugendgruppe wird von dem Fachbereichsleiter - Jugendarbeit - geleitet. Die Wahl des Fachbereichsleiters - Jugendarbeit – erfolgt von der Jugendgruppe für die Dauer von 5 Jahren und muss vom Aufsichtsrat bestätigt werden. Der Fachbereichsleiter - Jugendarbeit - gehört zu den Mitgliedern der Vereinsleitung.

§ 14 Niederschriften und Vorlagen

- (1) Zu Versammlungen und Sitzungen müssen ergebnisorientierte Niederschriften mit folgendem Mindestinhalt angefertigt werden.
 - a. Ort und Datum
 - b. Teilnehmer
 - c. Anträge und Beschlüsse,
 - d. Wahlvorschläge und Ergebnisse,
 - e. sonstige wichtige Merkmale,
 - f. Unterschriften des Leiters und des Verfassers der Niederschrift.

Für den Nachweis der Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung genügt das Beifügen einer vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichneten Teilnehmerliste zu der Niederschrift. Das Original der Niederschrift ist sachlich getrennt nach Art der Versammlung oder Sitzung in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

- (2) Beschlüsse der Dezentate können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass eine Aussprache über den Antrag ausdrücklich verlangt wird. Es sind auf einer schriftlichen Vorlage mit Darstellung der Beschlussgrundlage die Unterschriften der Mitglieder des Dezentates einzuholen. Der Beschluss ist wirksam, wenn die für das offene Abstimmungsverfahren erforderliche Anzahl der Dezentatsmitglieder auf der Vorlage dokumentiert ist.
- (3) Niederschriften und Vorlagen sind 10 Jahre aufzubewahren. Dem Aufsichtsrat ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Niederschriften und Vorlagen zu gewähren.

§ 15 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand für ihre Leistungen mit dem Vereinsabzeichen in Silber oder Gold geehrt werden.
- (2) Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, sich in dieser Zeit überzeugend für die Belange des Vereines eingesetzt und darüber hinaus in jeder Beziehung eine vorbildliche Haltung bewiesen haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder zur Ehrung durch Angelfischerverbände vorschlagen, wenn sie sich in besonderer Weise Verdienste in angelfischereilichen Belangen und in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben haben.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Soweit diese Befugnis nicht anderen Organen vorbehalten ist, kann der Vorstand nähere Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen und diese durch Vereinsordnungen mit verbindlicher Wirkung für die Mitglieder und Organe des Vereines regeln. Das Original der Vereinsordnung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen werden mit dem Tage des Aushangs in der Geschäftsstelle wirksam.
- (2) Der Erlass einer Vereinsordnung ist im Verein bekanntzugeben. Die Vereinsordnung ist in der Geschäftsstelle auszulegen und auf Verlangen jedem Mitglied in Abschrift auszuhändigen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung werden auf schriftlichen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen schriftlichen Antrag zur Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Antrag eine von mindestens 1/10 aller Mitglieder unterzeichnete Einverständniserklärung beigelegt wird.
- (2) Die Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen dem Antrag zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand hat umgehend die Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zu veranlassen. Der Vorstand wird ermächtigt, Eintragungshemmnissen abzuwehren und nötigenfalls Änderungen vorzunehmen. Diese Ermächtigung findet jedoch ihre Grenzen in bedeutsamen und inhaltsändernden Abweichungen von dem Willen der Mitgliederversammlung. Weiter hat er dafür zu sorgen, dass die Satzungsänderung auf der vereinseigenen Webseite www.asvjuebek.de veröffentlicht wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Beschluss zur Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam.
- (2) Der Vorstand ist zugleich mit einem solchen Beschluss zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu beauftragen, insbesondere zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und zur Liquidation des Vereinsvermögens. Ein eventuell verbleibendes Guthaben ist dem Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zur satzungsgemäßen und ausschließlich steuerbegünstigten Verwendung zuzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.04.2018 in Langstedt beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich wird die in der Mitgliederversammlung am 19. November 1999 beschlossene Satzung aufgehoben.